

Fristen für den wettbewerblichen Dialog nach VgV

Die Übersicht visualisiert die Teilnahme- und Stillhaltefrist für den wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV.

Bekanntmachung
(Datum der Absendung)

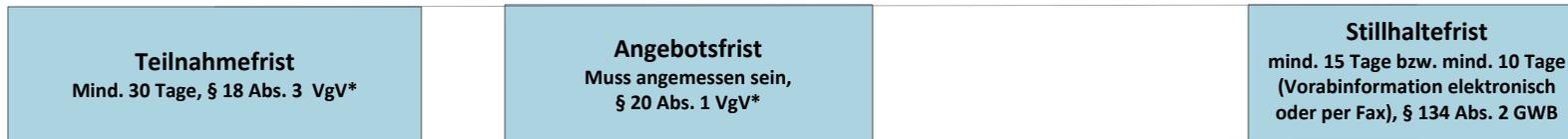
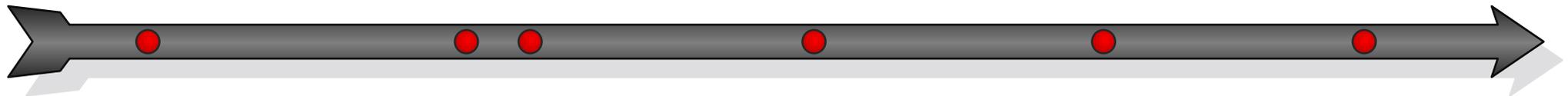
Eingang Teilnahmeantrag
(Datum und Uhrzeit)

Aufforderung zur Angebotsabgabe
(Datum der Absendung)

Eingang Angebote bzw. Verhandlungen
(Datum und Uhrzeit)

Vorabinformation
(Datum der Absendung)

Zuschlag
(Datum und Uhrzeit)



* Bei Fristfestlegung ist Komplexität der Leistung und Zeit der Ausarbeitung der Angebote **angemessen** zu berücksichtigen, § 20 Abs. 1 VgV.

** Angemessene **Verlängerung** der Angebotsfrist, wenn

- rechtzeitig angeforderte Auskünfte über Vergabeunterlagen nicht 6 bzw. 4 Tage (bei Dringlichkeit) vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt werden,
- Vergabeunterlagen wesentlich geändert werden, § 20 Abs. 3 VgV.